This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

OT. Theol
386

221
Strack

Library of the Divinity School

Bought with money

GIVEN BY

THE SOCIETY

FOR PROMOTING

THEOLOGICAL EDUCATION

Received Dec. 29, 1902.

Berlin –

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 28.

Sind die Juden Verbrecher von Religionswegen?

1. Der Fleischbesudelungs-Ritus
2. Jüdische Geheimschriften und jüdische Sekten
3. Die Sittenlehre des Judentums der Gegenwart

von

Prof. D. Hermann L. Strack

(Sonderabdruck aus „Nathanael" 1900.)

Leipzig.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

1900.

DECLINED

Divinity School
(28-29).

338.

Sind die Juden Verbrecher von Religionswegen?

Wer die Juden zum Glauben an Jesum bringen will, muß fest überzeugt sein, daß das Evangelium mehr ist als das Gesetz, weil ihm die Person Jesu mehr ist als Jonas, mehr als Salomo, mehr auch als Abraham (Matth. 11, 41. 42; Joh. 8, 53). Das Gesetz aber ist nicht etwas an sich Geringes; denn es ist von Gott gegeben, es sollte ein Zuchtmeister sein auf Christum (Gal. 3, 24), und der Herr ist gekommen nicht, es aufzulösen, sondern zu erfüllen (Matth. 5, 17). Und wenn einerseits der Herr zürnt ob der „Aufsätze der Aeltesten" (Mark. 7), so giebt andrerseits sein größter Sendbote (Apostel, Missionar) ihnen das Zeugnis, daß sie, wenn auch mit Unverstand, doch eifern um Gott (Röm. 10, 2).

Wenn oder soweit Juden schlecht sind, sind sie das nicht durch ihre Religion, sondern trotz ihrer Religion, d. h. weil sie nicht mehr religiöse Juden sind.

Das ist ein Satz von größter Bedeutung für den Missionar. Der irreligiöse Jude kann Gott nicht gefallen, der irreligiöse Christ freilich auch nicht. Der religiöse Jude

verdient subjektiv unsere Achtung. Daß unsere Religion mehr wert ist, müssen wir ihm beweisen. Diesen Beweis liefern können wir nicht dadurch, daß wir seine Religion beschimpfen, sondern nur durch die That, nur dadurch, daß wir bessere Frucht bringen. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen (Matth. 7, 16. 20; Luk. 6, 44). Wir dürfen, ja wir müssen die jüdische Religion in ihrer Abweichung von der alttestamentlichen der Kritik unterwerfen. Wir dürfen, ja wir müssen den religiösen Juden zeigen, daß sie ihr thalmudisches Gesetz nicht im Sinne der alttestamentlichen Offenbarung halten, weil sie es so zu halten gar nicht im stande sind. Aber wir dürfen, so sehr wir ihren „Unverstand" erkennen und beklagen, doch nicht behaupten, daß sie nicht „um Gott eifern," daß sie durch ihre Religion zu Verbrechern werden, daß sie durch ihr Religionsgesetz, d. h. durch ihre Riten gegen irgendein von wahrhaft christlichen Gedanken beeinflußtes, d. h. in gutem Sinne modernes Strafgesetzbuch sich vergehen.

Kein Zweifel kann über diesen Satz bestehn: Wessen Religion etwas gestattet oder gar gebietet, was mit einem in gutem Sinne modernen Strafgesetzbuche in Widerstreit steht, dessen Religion kann weder auf subjektive Achtung noch auf Duldung Anspruch erheben, dessen Religion muß vielmehr unterdrückt werden oder, da eine Religion nur in Anhängern getroffen werden kann: gegen die Anhänger einer solchen Religion muß der Kulturstaat, in dem sie sich befinden, um seiner selbst willen mit den wirksamsten Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, einschreiten. — Solche Maßregeln müssen aber ernsthaft erwogen werden. Durch äußere Gewalt läßt eine Bewegung geistiger Art sich nicht unterdrücken. Das „Uebel," dem man entgegenwirken will, wird oft und leicht sogar gefördert, wie Elasticität nicht selten gerade infolge Druckes zur Erscheinung kommt.

Geradezu unverantwortlich aber ist es, daß Personen, die auf Jesu Christi, des Gottessohnes, Namen getauft sind, aus Haß gegen die Juden die jüdische Religion beschimpfen,

ſtatt die „Moral“ einzelner oder vieler Juden als Unmoral zu bezeichnen und — zu erweiſen. Denn dies kann mit Fug verlangt werden, daß der, welcher Haß oder (damit dies, Perſonen gegenüber, unchriſtliche Wort vermieden werde) Abneigung gegen die Juden hegt und äußert, dies ſein Denken und Verhalten auch begründe.

Warum trotzdem gerade gegenwärtig ſo viele unerwieſene und unerweisliche, ja verleumderiſche Angriffe gegen die jüdiſche Religion? Weil ſolch ein Angriff, wenn er Glauben findet, höchſt wirkſam iſt; denn er trifft in ſeinen Folgen thatſächlich nicht nur einzelne oder viele einzelne Juden, ſondern die Juden als ſolche.

Und infolge eben deſſen gereichen ſolche Angriffe dem Gemeinwohl in empfindlichſter Weiſe zum Schaden. Ob es ein wünſchenswerter Zuſtand iſt oder nicht, daß die Juden nicht einen Staat für ſich bilden, ſondern großenteils unter den chriſtlichen Völkern zerſtreut leben, ſoll hier nicht unterſucht werden. Die Thatſache liegt vor, und mit der Thatſache muß der Verſtändige rechnen, gleichviel, was ſeines Herzens Meinung iſt. Die Juden leben nun einmal mitten unter uns, ſie haben nun einmal politiſche Gleichberechtigung; Vertreibung iſt unmöglich, ebenſo Degradierung. Alſo müſſen wir, ſoweit es irgend möglich, in Frieden mit ihnen leben und haben ſolcher Angriffe uns zu enthalten, welche den Frieden zwiſchen uns Chriſten und den Juden als ſolchen in ſein Gegenteil zu verwandeln geeignet ſind, es ſei denn, daß die unumgängliche Notwendigkeit ſolches Angriffes vorliegt.

Was die Rückſicht auf das Gemeinwohl von uns fordert, das wird uns auch durch unſere Pflicht als Chriſten geboten. Lautere Wahrhaftigkeit, unbedingte Gerechtigkeit und chriſtliche Nächſtenliebe ſchulden wir allen Menſchen; wir ſchulden ſie inſonderheit den Juden, als von welchen der Heiland ſtammt nach dem Fleiſch und welche er zu ſich zu ziehen und ſo zum Vater zu bringen ſich bemüht hat alle Tage ſeines Erdenwandels. Das lehrt uns auch Pauli Beiſpiel, der, wohin er auch kam, zuerſt den Juden die

frohe Botschaft vom Auferstandenen verkündete. Unwahre Angriffe auf die jüdische Religion erweitern und vertiefen das, was die Juden von den Christen trennt, zu einer unüberbrückbaren und unausfüllbaren Kluft. Die Juden müssen von Haß und Verachtung erfüllt werden zunächst wider die unwahrhaftigen Angreifer ihrer Religion; in weiterer Folge können sie kaum umhin auch über die Religion ihrer Angreifer geringschätzig zu denken, und das kann nicht ohne Einfluß bleiben auf ihre Beurteilung der Person Jesu, des Stifters der Religion ihrer Angreifer. Weh dem Menschen, durch welchen Aergernis kommt.

Aus alle dem ergiebt sich, daß, wer den Herrn Jesum und seine Ehre lieb hat, verpflichtet ist, gegen Verleumdungen der jüdischen Religion, die er als Verleumdungen erkennt, seine Stimme zu erheben.

Die bisherigen Hauptangriffspunkte sind: 1. der Thalmud, 2. der Schulchan Arukh, 3. der Blutritus, 4. das Schächten, 5. die am Anfangsabend des Versöhnungstages gesprochene Formel Kol Nidre. — Indem ich mir ausdrücklich vorbehalte, über sie später an dieser Stelle das Wichtigste zu sagen, gebe ich heut die wichtigste Litteratur:

1. H. L. Strack, Einleitung in den Thalmud, 3. Auflage. Anastatischer Neudruck mit Nachträgen. Leipzig 1900, J. C. Hinrichs (144 S.) 2 Mk. 50 Pf.

2. G. Marx (Dalman), Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik, Leipzig 1886, Hinrichs (80 S.) 1 Mk.

H. L. Strack, Die Juden dürfen sie „Verbrecher von Religionswegen" genannt werden? Daselbst 1893 (32 S.) 40 Pf.

David Hoffmann (jüd. Gelehrter), Der Schulchan-Aruch und die Rabbiner über das Verhältnis der Juden zu Andersgläubigen, 2. Aufl., Berlin 1894.

Joh. de Pavly (Pseudonym) hat den ganzen dritten Teil (Choschen Mischpat) und ein großes Stück des ersten Teils (Orach Chajjim) ins Deutsche übersetzt, St. Ludwig im Elsaß 1893 und Basel 1888. | Von J. W. Back sind die Abschnitte 240—284 des zweiten Teils (Joreh De'ah) übertragen, Budapest 1884. | Der Proselyt H. G. F. Löwe hat paraphrasierende Auszüge gegeben, Hamburg 1837—1840; seine Arbeit ist aber nicht unparteiisch, hätte daher nicht ohne Richtigstellung im J. 1896 in Wien neu gedruckt werden sollen.

3. H. L. Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin“ und des „jüdischen Blutritus,“ 8. Auflage München 1900, C. H. Beck (14 Bogen) 2 Mk. 50 Pf.

Friedr. Weichmann, Das Schächten. (Das rituelle Schlachten bei den Juden). Mit einem Vorwort von H. L. Strack. Leipzig 1899, Hinrichs (48 S) 60 Pf.

5. H. L. Strack, Kol Nidre, in: Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche, 2. Aufl., VIII, S. 127—130, Leipzig 1881.

Zu diesen Anklagen gesellen sich in neuester Zeit die „des Fleischbesudelungs-Ritus“ und die Behauptung des Vorhandenseins „jüdischer Geheimschriften.“ Diese beiden Anklagen will ich, damit das Feuer nicht weiter um sich greife, hier erörtern.

I. Der Fleischbesudelungs-Ritus.

Thomas Memminger, Redakteur der in Würzburg erscheinenden „Neuen Bayerischen Landeszeitung,“ schreibt in der vom 16. Dezember 1899 datierten Nummer 286, Wochenbeilage „Marktbärbel,“ wörtlich: „Dös is übrigens schon „öfter vorkommen, daß a Judenmetzger sogar dös Fleisch an„pinkelt hat, dös er den Kristen verkauft und a Jud in Köln „hat sogar a Kruzifix bei an Kircheneingang mit Koth „ang'strichen. Im Talmud steht's ja drinn, daß man dös „Fleisch und dös Schmalz, dös man den Kristen verkauft, „vorher unrein machen soll, denn für die Goimsäu* is alles „gut. Aber unser Jockof** macht keine solche Sachen, er

* [gôj „Volk,“ speziell „nichtjüdisches Volk“ éthnos, dann auch der einzelne Nichtjude; Plural gojim, jüdischdeutsch gôjim gesprochen. — H. Str.]

** [Der Metzgermeister Jakob Frank-Haßfurt a. M. war von einem Gehülfen, den er kurz vorher entlassen hatte, öffentlich grober Unreinlichkeit in seinem Geschäftsbetrieb beschuldigt worden. Seine Beleidigungsklage wurde trotz günstigen Zeugnissen des Bürgermeisters und der Polizei zurückgewiesen, und er erhielt infolge dessen einen Strafbefehl wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz. Sein Widerspruch gegen diesen Befehl ist noch nicht erledigt, seine Schuld also auch nicht rechtskräftig festgestellt. — H. Str.]

„hat drum Klag g'stellt gegen an solchen Bösewicht, aber „der Gottlose behalt a in Haßfurt in der Regel Recht. Der „Beleidiger hat 14 Nothhelfer mitbracht und die han alle „gegen ihn ausg'sagt. . . Also zahlt er die ganze Schmier, „alle Kosten und zwei Avikaten."

Dieser Artikel hat in Bayern weite Volkskreise erregt und zu ernstlicher Beunruhigung der dortigen jüdischen Bevölkerung geführt. Die Distriktsrabbiner Dr. S. Bamberger-Burgpreppach und Dr. S. Stein-Schweinfurt gaben daher im „Würzburger Journal" v. 12. Jan. 1900, Nr. 10, folgende Erklärung ab: „Wir weisen die Behauptung, daß „im Talmud sich eine derartige Vorschrift oder irgendein Satz „finde, der auch nur im Entferntesten in solchem Sinne miß„deutet werden könnte, ebenso wie die daran geknüpfte, das „Verhältnis der Juden zu ihren Mitbürgern in gehässiger „Weise verdächtigende Begründung mit Abscheu und Ent„rüstung zurück. Jeder, der mit dem Geist des Talmuds „auch nur einigermaßen vertraut ist, muß wissen, daß der„selbe nicht nur eine solche Handlungsweise nicht gebieten „kann, sondern im Gegenteil sie aufs schärfste verurteilt. „Dem fügen wir noch hinzu, daß gegen den verantwortlichen „Redakteur . . . Strafanzeige bereits erstattet ist." Und ich hielt es für Pflicht, da nicht nur Dr. Stein, sondern auch der evangelische Pfarrer Dr. J. Jaeger an der Kgl. Strafanstalt in Ebrach mich um Hülfe gebeten hatte, Anfang Februar ein kurzes Gutachten abzufassen, dessen Hauptteil ich hier zum Abdruck bringe.

Wenn das wahr wäre, was Memminger behauptet („Im Talmud steht's ja drinn . . ."), so würde ich bereit sein eine Eingabe an den Deutschen Reichstag zu unterzeichnen des Inhalts: er möge schleunigst einen Gesetzentwurf annehmen, durch welchen den Juden bei schwerer Strafe untersagt wird, an Christen Fleisch oder Schmalz zu verkaufen. Außerdem sichere ich dem Thomas Memminger in Würzburg 100, in Buchstaben einhundert Mark Finderlohn zu, wenn er im Talmud oder in irgendeinem für Juden autoritativen

Buche ein Gebot oder auch nur eine Erlaubnis dieser oder ähnlicher Art nachweist. Die Beweislast liegt auf seiten des Behauptenden; denn ich kann doch nicht die zwölf Foliobände des babylonischen und den einen Folioband des palästinischen Talmud zu diesem Zwecke übersetzen und hier abdrucken. Einstweilen erkläre ich, der ich über solche Fragen ziemlich gut unterrichtet zu sein glaube: Meines Wissens giebt es weder im Talmud noch in einem der andren Bücher, die das religionsgesetzliche Leben der Juden zu regeln bestimmt sind, irgend einen Satz, der zur Begründung jener Behauptung taugt. Wohl aber giebt es nicht wenige Sätze und Vorschriften, welche einem derartigen Verhalten direkt widersprechen. Das will ich hier in äußerster Kürze zu zeigen suchen.

Eine Vorbemerkung ist erforderlich. Alles Vieh, von dessen Fleisch gesetzestreue Juden genießen können wollen, muß „geschächtet" sein, d. h. die Tötung muß unter Beobachtung bestimmter Regeln erfolgen. Vieh, das in nicht ritueller Weise geschlachtet worden, heißt nebela; Vieh, das wegen eines Leibesschadens den Juden zum Genuß verboten ist, heißt terepha, s. Mischna Chullin 2, 4.

Der berühmte jüdische Religionsphilosoph und Gesetzeslehrer Moses Maimonides (1135—1204 n. Chr.) schreibt in seinem Religionskodex, Satzungen über Verkauf Kap. 18 (Venedig 1551, Band II Blatt 603): „Es ist verboten, Menschen beim Kaufen oder Verkaufen zu betrügen oder zu täuschen, und zwar sind Nichtjuden (Gojim) und Israeliten in dieser Beziehung gleich. Wenn man weiß, daß an der Ware ein Fehler ist, so soll man ihn dem Käufer anzeigen; und es ist auch verboten, Menschen durch Worte zu täuschen. Man darf weder Menschen [nämlich da, wo es Sklaven giebt, wie in alttestamentlicher Zeit] noch Vieh noch alte Geräte aufputzen, daß sie wie neu aussehen; wohl aber darf man neue aufputzen .... Man darf dem Nächsten nicht Fleisch von nicht rituell geschlachtetem Vieh (nebela) verkaufen, als wäre es geschächtet, obwohl das nicht rituell geschlachtete ihm ebensoviel gilt wie das geschächtete." Fast

wörtlich dasselbe steht in dem viel geschmähten, wenig gekannten Schulchan Arukh des Joseph Karo (1488—1575) in dem Teile Chôschen mischpat (Kap. 228, § 6; vgl. auch des Rabbi Mose aus Coucy (Anfang des 13. Jahrh.) sehr geschätztes Großes Buch der Gebote (Verbot 170 und Gebot 74).

Die Grundlage für diesen Satz findet sich im Talmud Traktat Chullin Blatt 94a. Dort heißt es: „Aus zwei Gründen soll man dem Nichtjuden (Nokhri, wörtlich: Fremder) nicht Nebela oder Terepha verkaufen; erstens, weil man ihn täuscht [da er nämlich glaubt etwas zu kaufen, was er wieder an einen Juden verkaufen kann, dem Fleisch also höheren Wert beimißt], und zweitens, weil er hingehen und es an einen Juden [der es doch nicht essen darf] verkaufen könnte."

Daß die Beschuldigung, Fleischbesudelung sei geboten, albern und widersinnig ist, bedarf für den ruhig Ueberlegenden keines Beweises. Aber es sind nur allzuviele widersinnige Beschuldigungen gegen die Juden aufgestellt und — geglaubt oder doch verwertet worden. Leider hat es neben den wirklich Wiedergeborenen immer auch solche Proselyten aus dem Judentum gegeben, die, des Namens Christi nicht würdig, durch Beschimpfung ihrer früheren Religion etwas (Geld oder Ansehen z. B.) zu gewinnen hofften, und ebenso hat es leider immer von christlichen Eltern Geborene gegeben, die alles Schlechte glaubten oder doch zu glauben vorgaben, wenn es gegen Juden ausgesagt war. Die Geschichte der „Blutbeschuldigung" liefert Beweise dafür. Auch der Aberwitz der Behauptung der Fleischbesudelung ist, soweit ich zur Zeit ermitteln kann, dem Hirn eines solchen Proselyten entsprungen, nämlich des Ernst Ferdinand Heß, dessen „Juden-Geißel" zuerst in Frieslar 1589, dann in Straßburg 1601 und später noch anderwärts erschienen ist. Teil II, Kap. 11: „Aber sehet, ihr Christen, die ihr so gern mit den Juden esset, wie sie mit dem Fleisch hantieren; ihre Kinder müssen dasselbe von erst wohl besudeln, auch wohl berotzen und be-

bruntzen, und sagen dazu: Die Gojim sollen daran fressen mithah m·schunnah das ist unheilsame Krankheiten und den gewissen Tod. Dieses merket, ihr Christen, die ihr so gern mit den Juden esset." Man beachte erstens, daß Heß weder auf den Talmud oder auf sonst ein jüdisches Buch sich beruft, zweitens, daß sein offensichtlicher Zweck der ist, den Christen das Zusammensein mit den Juden zu verekeln. Ebenso wie Heß äußert sich Samuel Friedrich Brentz 1614 in einer Schrift, deren Titel „Jüdischer abgestreifter Schlangenbalg" die Gesinnung des Verfassers genügend kennzeichnet. Sonst vgl. über die Verlogenheit und Unwissenheit dieses Menschen noch Joh. Wülfer's Theriaca Judaica ad examen revocata (Nürnberg 1680) und Joh. Christ. Wolf's Bibliotheca Hebraica (Hamburg 1715 ff) I, 1116 f; III, 1123 f. — Der sonst verdiente Baseler Professor Joh. Buxtorf, Vater, hat in seiner „Judenschul" (zuerst 1603) lediglich das von Heß Behauptete abgeschrieben, da er das Unwirkliche selbstverständlich weder aus dem wirklichen Leben noch aus der jüdischen Litteratur kannte.

Vorstehendes hatte ich, wie oben bemerkt, im Anfang des Februar geschrieben. Jetzt sei zur Geschichte der Fleischbesudelungsprozesse Folgendes hinzugefügt.

Am 10. Mai 1894 wurde der jüdische Metzgermeister Isaak Bonn von der ersten Strafkammer des Königl. Landgerichts in Cleve zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, weil er „Mitte August 1893 wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft" habe (Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879, § 10 Nr. 2). Der Vorgang war nach der Aussage zweier Zeugen folgender: David Bonn schlachtete am 10. August am Vormittag im Schlachthause seines Schwagers Isaak B. zu Burgwaldniel am Niederrhein eine Kuh; gegen Abend kommt Isaak in das Schlachthaus; beide hantieren gemeinsam mit dem Fleisch und zerlegen es; darauf machte Isaak sich an seiner Hose zu schaffen und besudelte das Fleisch mit seinem Urin. — Ein derartig rohes Benehmen ist weder un-

denkbar noch beispiellos. Entspricht es aber im vorliegenden Falle dem, was von den beiden Angeklagten zu erwarten war? Nein! Das Erkenntnis erwähnt „die bisherige straflose und gute Führung der Angeklagten“ und sagt: „Die Angeklagten führen eine reiche Zahl von Zeugen, teilweise angesehene und gebildete Leute, vor, die bei dem einen oder anderen von ihnen, teilweise seit einer langen Reihe von Jahren — Bürgermeister Wilmkes seit 20 Jahren, Kaufmann Meyer seit 28, Kaufmann Schreiber seit 8, Fabrikbesitzer Hoster seit 11 Jahren — ihr Fleisch bezogen haben und sich mit der Lieferung übereinstimmend zufrieden erklären.“ Der Bürgermeister hat insonderheit noch bekundet, daß er über die moralische Führung der Angeklagten nichts Nachteiliges auszusagen wisse. Sehr merkwürdig ist nun, daß weder die Staatsanwaltschaft noch der Gerichtshof ein Motiv für die seitens beider doch als thatsächlich angenommene Handlung angegeben oder auch nur angedeutet hat. Der Staatsanwalt sagte: „Die Angeklagten haben die schmutzige That begangen. Aus welchen Gründen sie dieselbe vollführten, lasse ich unerörtert; es ist auch überflüssig, jedes Wort ist unnütz“ [!!]. Und in dem Erkenntnis heißt es: „Welche Absicht und welcher Zweck den Isaak Bonn bei seinem Verfahren leitete, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts, erscheint aber auch einer festgestellten Thatsache gegenüber unerheblich“ [!!] Ich meine: wenn für eine als erwiesen betrachtete That schlechterdings kein Beweggrund aufzufinden ist, dann muß man zweifeln, entweder ob der Thäter zurechnungsfähig oder ob die That wirklich erwiesen ist. Der eine Zweifel wie der andre ist aber für den Richterspruch das Gegenteil von „unerheblich“. Auf Grund lediglich des im Erkenntnis Festgestellten darf man an dem Erwiesensein der That zweifeln. „Der Kuhstall hat nur einen einzigen Zugang und zwar durch eine Thür vom Schlachthause aus; er ist vom letzteren durch eine kaum mannshohe Mauer getrennt und empfängt auch, weil sonst ohne Fenster, von dorther sein Licht.“ Von diesem Stalle aus haben die beiden Zeugen,

zwei mit Maurerarbeiten beschäftigte ganz junge Leute, nach dem Erkenntnis Folgendes wahrgenommen: „Gegen 6½ bis 7½ Nachmittags sei Isaak B. zu . . . David B. gekommen und habe gefragt, ob die Kuh koscher geschlachtet sei. David hätte diese Frage erst verneint, dann, nachdem Isaak B. ihn angestoßen, sie bejaht; Isaak wäre für kurze Zeit, vielleicht 10 Minuten, abberufen worden. David hätte währenddessen ein Stück . . . abgeschnitten und auf ein Gestell gelegt; nach Rückkehr des Isaak B. hätten beide das abgeschnittene Stück gewogen." Während der Besudelung hätte Isaak „Worte in einer den Zeugen fremden Sprache ausgesprochen; er hätte nach Vollendung der Verunreinigung das betreffende Stück Fleisch an sich genommen; David hätte während der Verunreinigung an dem Fleisch herumgeschnitten. . ."

Nur beiläufig sei gefragt, ob die beiden Zeugen das alles zu beobachten Zeit hatten; denn die Lässigkeit der Herren Maurergesellen ist fast sprichwörtlich. Aber wozu die Frage Isaaks nach der Schlachtungsart, da das Fleisch später als nicht koscher an Christen verkauft worden ist? Wie ist überhaupt das Verhalten der beiden Angeklagten begreiflich, die genau wußten, daß zwei junge Leute neben ihnen im Kuhstalle sich aufhielten? Und welche Erklärung giebt es dafür, daß David, der „während der Verunreinigung" mit einem großen Messer an dem Fleisch herumarbeitete, unbestraft geblieben ist? Ein Akt individueller Rohheit kann nicht angenommen werden. Staatsanwaltschaft und Gerichtshof haben sich um Angabe eines Motivs nicht bemüht. Die niederrheinische Bevölkerung aber hat, durch frühere Hetzreden aufgeregt, auf Grund der Zeugenaussagen Fleischbesudelungs-Ritus bei den Juden angenommen. Im Frühjahr 1892 hatte der bekannte Agitator Dr. König in Burgwaldniel vor einer Volksversammlung unter Andrem behauptet, die Juden müßten Fleisch, das über Sabbath gelegen, zum eigenen Genusse unbrauchbar machen, es verunreinigen. Ein Karl Kersten richtete im Juni desselben Jahres 1892 an den römisch-katholischen Pfarrer Dr. Laakmann in Tönisberg die

Bitte, er möge „im mosaischen Gesetzbuche sowie im Talmud nachsehn, ob darin eine derartige Bestimmung für die Juden enthalten ist," und erhielt die Antwort: „Verunreinigung der Speisen ist das Geringste, was die Juden uns anthun. Sie weisen uns gerne Nahrung zu, Fleisch, das mit Exkrementen besudelt und dann mit einem Eimer Wasser, um nicht erkannt zu werden, gesäubert wurde." Auf Grund dieser in Abschriften cirkulierenden Briefe verbreitete sich in der Bevölkerung die Ueberzeugung, daß die Juden wirklich einen Fleischbesudelungs-Ritus hätten, und man kann sich wohl denken, daß die beiden Zeugen mindestens bei ihrer Aussage vor Gericht wirklich des Glaubens gewesen sind, sie hätten das selbst gesehen, was nach dem Pfarrer Dr. Laakmann und dem Gerede des Volkes seitens der Juden allgemein geschehe, also jüdischer Ritus sei. Vielleicht hätte der Prozeß einen andren Verlauf genommen, wenn die beiden Bonn statt gegen die Verbreiter der Gerüchte gegen die beiden Urheber geklagt hätten.

Dr. Paul Nathan sagt in seiner Besprechung dieses Prozesses (Die Nation 1894, Juni) meines Erachtens treffend: „Das Erkenntnis bringt lange Ausführungen darüber, daß an der Zurechnungsfähigkeit der beiden Zeugen doch nicht zu zweifeln sei; daß sie augenscheinlich geistig gesund seien und nicht an Wahnvorstellungen litten. Aber was haben geistig gesunde Zeugen schon alles beschworen und zwar nicht allein solche, die bewußt einen falschen Eid abgelegt haben! In Tausenden von Hexenprozessen haben gesunde, ehrliche Leute Dinge beschworen, von denen wir heute wissen, daß sie sich niemals ereignet haben können. Hat sich erst der Glaube an gewisse spukhafte, geheimnisvolle Vorgänge in den Köpfen festgesetzt, sowie in der Gegend von Burgwaldniel, dann ist ein Zustand erschreckend schnell da, wo das Gehörte und Geglaubte durch ein paar psychologische Irrgänge zum Erlebten und Erschauten wird. Dafür giebt es ungezählte Erfahrungen in alter und neuer Zeit." Und ebenso verdienen Beachtung seine weiteren Sätze: „Ein einzelner Christ kann jede That

begehen, ohne daß dies schädigend auf seine Glaubensgenossen zurückwirkt. Die That oder vorausgesetzte That eines Juden hat . . . dagegen die Wirkung, daß ganze Gruppen von völlig unbeteiligten Existenzen mit in den Strudel hineingerissen werden. Und am Niederrhein geschieht das jetzt; dort leben heute die Juden unter dem Verdacht, als befehlen ihnen ihre religiösen Satzungen, das für Christen bestimmte Fleisch zu beschmutzen."

Günstig für die Juden endete, wie ich dem angeführten Aufsatze in der „Nation" entnehme, ein andrer Prozeß. In demselben Frühjahr 1892 sagte der Anstreicher Franz Schlenkert in Krefeld einer Frau Winkelmann, sie solle ihr Fleisch nicht mehr bei der Witwe Meyer kaufen; denn das Fleisch, welches über Sabbath hangen bleibe, werde in diesem Geschäfte in der üblichen Weise verunreinigt. Schlenkert wurde verklagt, und in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts kam folgender Vergleich zu stande: „Der Angeklagte erklärt, daß ihm keine Thatsachen bekannt sind, welche die Annahme der Wahrheit der ihm zur Last gelegten beleidigenden Aeußerungen rechtfertigen könnten; er nimmt deshalb die Aeußerung zurück, verpflichtet sich an die Armenverwaltung der Stadt Krefeld zu Händen des Rechtsanwalts Dr. Simon 20 Mark Buße zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen."

Wenigstens durch die Begründung des, allerdings freisprechenden Urteils hat ein für die jüdischen Schlächter befriedigendes Ende gefunden der Prozeß gegen Karl Sedlatzek, Redakteur des in Berlin erscheinenden antisemitischen „Deutscher General-Anzeiger."* S. hatte unter der Ueberschrift „Fleisch für die Gojim" aus der „Hannoverschen Post" eine Korrespondenz abgedruckt, deren wesentlicher Inhalt darin bestand, daß die jüdischen Schlächter das zum Verkauf an Christen bestimmte Fleisch in ekelerregender Weise besudelten. S. erhielt einen Strafbefehl über 30 Mk.,

* S. die Monatsschrift „Im deutschen Reich" 1896, 465 ff, 545 ff.

bezw. 6 Tage Haft. Er erhob Einspruch, und das Schöffengericht sprach ihn am 25. Sept. 1896 von der Anklage des groben Unfugs frei. Dieser Freispruch war nach dem Referat des G.-A. damit begründet, „daß die Gesinnungsgenossen des S. durch jenen Artikel sicherlich nicht beunruhigt worden seien [!], daß andere Leser einen zu kleinen Kreis des Publikums darstellen, als daß ein grober gegen das Publikum verübter Unfug als vorliegend erachtet werden könnte, daß aber auch angesichts der Handlungsweise des Schlächters Bonn, die sich nur aus rituellen Gründen erklären lasse [!!], der Warnungsruf des S. nicht als ungebührliche Handlungsweise erachtet werden könnte."

Am 21. Nov. 1896 wurde die Angelegenheit vor der 8. Strafkammer des Berliner Landgerichts I verhandelt. Der Staatsanwalt führte aus: Der fragliche Artikel habe die Tendenz, die in ihm angeführten Fälle zu verallgemeinern, es als Thatsache hinzustellen, daß die Juden durch religiöse Vorschrift verpflichtet seien, für Christen bestimmtes Fleisch zu verunreinigen. Das sei seiner Ansicht nach nicht zulässig. Das Urteil in Sachen Bonn müsse selbst zugeben, daß ein ausreichender Beweggrund für jene als erwiesen angenommene abscheuliche That nicht habe gefunden werden können. Wenn trotzdem mit Beziehung auf jenes Urteil das Berliner Schöffengericht ein rituelles Motiv angenommen habe, so müsse er dies als unzulässig bezeichnen. Er erinnerte an eine Verhandlung, die vor wenigen Tagen in Berlin stattfand und in der ein christlicher Restaurateur zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er seit langer Zeit total verdorbenes Fleisch seinen Gästen und Bediensteten vorgesetzt hatte. Die Religion des Uebelthäters sei hierbei ganz gleichgültig. Die von S. den Juden aus Gründen der Religion zur Last gelegten Handlungen gehörten in das Reich der Fabel und des Märchens. Er würde eventuell gern bereit sein, durch autoritative Gelehrte und Sachverständige feststellen zu lassen, daß die jüdische Religion und das jüdische Schrifttum nichts dergleichen gebiete. — Rechtsanwalt Ulrich

behauptete dagegen, das Schöffengericht in Berlin habe mit Recht die Frevelthat Bonn's auf religiöse Motive zurückgeführt. Der Angeklagte selbst suchte durch Verlesung von Stellen aus dem Schulchan Aruch (Joreh De'ah 4, 4; 20—61) den Beweis der Wahrheit für seine Beschuldigungen zu erbringen. Die Stellen sind abgedruckt in seinem Blatte vom 30. Sept. 1896. Der Beweis ist aber völlig mißglückt, s. J. Jaeger, Steht im Talmud etwas über Fleisch- und Fettbesudeln? Gerolzhofen 1900, S. 20—26.

Noch eines Prozesses sei Erwähnung gethan, weil er in derselben Gegend Bayerns sich abgespielt hat, die jetzt durch den Fleischbesudelungs-Ritus erregt ist. Der Gemeindediener Z. in Gr. (Bezirksamt Königshofen i. Gr.) fragte in einem Wirtshaus einen christlichen Wurstverkäufer, ob unter diesen Würsten auch verp . . tes Fleisch sei und auch Fleisch von M. (einem jüdischen Metzger in Kl.). Durch Urteil des Kgl. Landgerichts in Schweinfurt wurde Z. wegen Beleidigung zu 3 Tagen Gefängnis, Tragung aller Kosten u. s. w. verurteilt. Die Urteilsgründe nennen die Aeußerung des Z. „ebenso thöricht als böswillig," s. Jüd. Presse 2. Febr. 1900, Nr. 5, S. 44 f.

Der angebliche „Fleischbesudelungs-Ritus" der Juden ist also weder durch litterarische noch durch geschichtliche Zeugnisse als vorhanden erwiesen. Andres ist auch angesichts der Widersinnigkeit eines solchen Ritus garnicht zu erwarten.

II. Jüdische Geheimschriften und jüdische Sekten.

Am 1. Mai meldeten die Berliner Zeitungen nach der in Neustettin erscheinenden „Norddeutschen Presse", Hr. v. Hertzberg-Lottin gedenke im preußischen Herrenhause folgende Interpellation einzubringen: „Welche Schritte gedenkt die Königliche Staatsregierung zu thun, um weiten Kreisen der christlichen Bevölkerung die Gewißheit zu verschaffen, daß die in den letzten Jahren vorgekommenen unaufgeklärten Morde an christlichen Jünglingen und Jungfrauen nicht von den

Juden begangene, sogenannte Ritualmorde sind?" — Die Begründung hatte nachstehenden Wortlaut:

„Der bisher unaufgeklärte Mord* des Gymnasiasten Winter in Konitz hat die Bevölkerung großer Teile Westpreußens und Hinterpommerns umsomehr in berechtigte Aufregung versetzt, als der Befund der Leichenteile ebenso wie die ungesühnt gebliebenen Morde in Skurz und Xanten auf eine besondere Verwertung des menschlichen Blutes schließen läßt. Da nun in weiten Volkskreisen der Glaube vorherrscht, daß die jüdischen Geheimschriften die Verwendung von Christenblut für rituelle Zwecke gebieten, außerdem zufällig bei diesen Morden wie auch bei denen in Böhmen und Tisza-Eszlar die ersten Spuren der Thäterschaft, welche indes im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen immer verwischt wurden, auf jüdische Thäter deuteten, so erscheint es allein im Interesse der jüdischen Bevölkerung geboten, daß durch eine authentische Uebersetzung aller jüdischen Geheimschriften der Nachweis geführt wird, daß diese Schriften keinen Anhalt für den Volksglauben bieten.

Dem Interpellanten liegt nicht nur daran, endlich Klarheit über die Motive zu diesem mystertösen Morde zu schaffen, sondern er möchte auch hauptsächlich die christliche Bevölkerung darüber beruhigen, daß seitens ihrer berufenen Vertreter alles geschehen wird, um eine Verdunkelung des Thatbestandes zu verhindern. Die Bevölkerung wird durch diese Gewißheit hoffentlich abgehalten werden, sich durch Provokationen seitens der Juden zu Gewaltthätigkeiten hinreißen zu lassen, die schließlich nur den Juden nützen und die Aufmerksamkeit der staatlichen Organe von der dieser Erregung zu Grunde liegenden scheußlichen Mordthat abzulenken geeignet erscheinen. Ist es doch durch die Unruhen in unseren Nachbarstädten schon so weit gekommen, daß der Herr Minister des Innern die Hauptaufgabe der Polizeiorgane zunächst in der Unterdrückung des überschäumenden Unwillens einer erregten Bevölkerung sieht. Möge sich die christliche Bevölkerung daher einer einer so tiefernsten Sache würdigen Zurückhaltung befleißigen!"

Dem Ersuchen der Redaktion der verbreiteten und geachteten „Berliner Neueste Nachrichten" um einen „orientierenden Artikel" glaubte ich um so mehr Folge leisten zu sollen, als ich in Preußen der einzige christliche Universitätslehrer

---

* [Richtiger deutscher Ausdruck wäre: „Ermordung des G. W." oder: „an dem G. W. verübte Mord." — Das Verbrechen ist am 11. März begangen. Die Leiche war ohne Kopf, Arme und Beine, in einen Sack eingenäht. Wahrscheinlich hat man durch diese Zerstückelung das Wegschaffen erleichtern wollen. — H. Str.]

bin, der, von nur christlichen Vorfahren abstammend, eingehend mit der jüdischen Religion und Litteratur sich beschäftigt hat. — Ich gebe hier S. 114 ff aus meinem in Nr. 212 und 216 (v. 8. u. 10. Mai) der genannten Zeitung veröffentlichten Artikel Dasjenige wieder, was sich auf „Geheimschriften" und „Sekten" bezieht, und zwar thue ich das aus folgendem Grunde. Die konservative Fraktion des Herrenhauses hatte (wenn ich nicht irre, am 9. Mai) beschlossen, die Interpellation nicht zu unterzeichnen. Infolge dessen glaubten alle nicht zu dieser Fraktion gehörigen Mitglieder des Herrenhauses, die Absicht sei ganz aufgegeben. Am 5. Juni aber erhielt ich folgendes Schreiben von einem der Führer der genannten Fraktion:

„Wenn schon das mir gütigst übersandte Buch ‚Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit' gewiß als eine schätzenswerthe Zusammenstellung des gegebenen Materials zu bezeichnen sein möchte, so hat es bei mir den Nachweis darüber doch nicht zu erbringen vermocht, daß die Möglichkeit jüdischer Ritualmorde absolut ausgeschlossen sei. Zuzugeben dürfte jedenfalls sein, daß das moderne Judenthum an solchen kaum [!] betheiligt sein dürfte, weil es dazu religiös viel zu gleichgiltig ist; vom religiösen Standpunkt ist dieses aber deshalb weit verächtlicher und verdient noch weniger Sympathie als das strenge Judenthum, dem, wenn auch vielleicht [!] nur in gewissen Sekten [!], ein Aberglauben, wie er den Ritualmorden zu Grunde liegen würde, wohl zuzutrauen ist [!]. Auffallend bei Alledem ist aber besonders, daß bei vorkommenden Fällen, wie Xanten, Skurz, Konitz u. s. w. stets das gesammte Judenthum wie ein Mann auftritt* und andrerseits daß auch von den sog. wohlgesinnten Juden niemals Etwas geschieht, um die jüdischen Sittengesetze aller Welt zu offenbaren, im Gegentheil allen Bestrebungen in dieser Richtung mit äußerster Hartnäckigkeit Widerstand ent-

* [Die Christen, wenigstens die, welche dieses Namens wert sind, halten bei Angriffen auf ihre Religion doch auch zusammen; freilich könnten und sollten sie es mehr thun, als sie thun. — H. Str.]

gegengesetzt wird* .... Von der Interpellation des Herrn von Hertzberg ist nicht wegen grundsätzlicher Gegnerschaft gegen ihren Sinn, sondern aus anderen Gründen vorläufig† Abstand genommen worden."

Eine Kritik dieses Schreibens kann, wenigstens für jetzt, unterbleiben. Der Schlußsatz aber fordert, daß ich das in den B. N. N. Vorgetragene noch weiteren Kreisen zugänglich mache. Zurück also zu der Interpellation. Ich hoffe nicht nur um des Friedens in unserm Vaterlande willen, sondern auch im Hinblick auf das, was „Nathanael" erstrebt, daß das „vorläufige" Abstandgenommenhaben recht lange währen wird. Erneute Verhandlung über das schon mehrfach Durchgekaute würde nicht nur dem Vaterlande schaden, sondern auch erweisen, daß der Interpellant und die, welche ihn stützen, der Sachkenntnis völlig ermangeln.

Die Frage, aus der die Interpellation besteht, kann logisch nur so verstanden werden, daß Hr. v. Hertzberg-Lottin und Genossen erstens an das thatsächliche Vorkommen „jüdischer Ritualmorde" nicht glauben, zweitens die Regierung auffordern wollen, auch Andersdenkenden „die Gewißheit zu verschaffen," daß es solche Morde nicht giebt.

Damit steht aber die Begründung im Widerspruch. Diese behauptet, daß „eine besondere Verwertung des menschlichen Blutes" in Konitz „ebenso wie" bei den Morden in Skurz (Westpreußen) und in Xanten (Westfalen) stattgefunden habe. Sie spricht ferner von „überschäumendem Unwillen einer erregten Bevölkerung" wie von etwas Berechtigtem. Sie verdächtigt, wenn auch mit sehr vorsichtigem Ausdruck, die Leiter der gerichtlichen Untersuchungen nicht nur in Skurz und

* [Die hier sich kundgebende Unkenntnis würde ich erstaunlich finden, wenn ich nicht längst aufgehört hätte da, wo politische oder religiöse Leidenschaft im Spiele ist, über Unwissenheit oder Unwahrhaftigkeit oder auch beides zusammen mich zu wundern. Ein Hauptwortführer der konservativen Fraktion im Preußischen Herrenhause sollte mindestens die im Januar 1893 von 220 Rabbinern Deutschlands unterzeichnete feierliche „Erklärung" kennen, s. unten S. 127 ff. — H. Str.]

† [Im Original unterstrichen. — H. Str.]

in Xanten, sondern auch in Böhmen (z. B. Polna) und in Tisza-Eszlar, die auf „jüdische Thäter" deutenden Spuren verwischt zu haben, und beschuldigt die Juden, sie hätten die christliche Bevölkerung gelegentlich der Verhandlungen über diese Morde „durch Provokationen" gereizt. Endlich behauptet sie zweimal das Vorhandensein „jüdischer Geheimschriften" und erklärt deren Uebersetzung für unerläßlich.

Demgegenüber erkläre ich und setze für die Richtigkeit dieser Erklärung auch hier meine Ehre als Mann und als Gelehrter ein: Es giebt keine jüdischen Geheimschriften. Innerhalb des gesamten Judentums giebt es weder eine Schrift noch eine mündliche Tradition, welche kundigen Christen unzugänglich wäre. Weder suchen die Juden vor den Christen etwas zu verbergen noch können sie vor ihnen etwas verbergen.

Wer also von „jüdischen Geheimschriften" redet, befindet sich im Irrtum oder — — doch das darf von einem Mitgliede sei es des Herrenhauses, sei es des Abgeordnetenhauses in Preußen oder des Deutschen Reichstages nicht ohne zwingenden Beweis ausgesprochen werden. Der Irrtum ist aber jedenfalls kein neuer.

Wer die Geschichte des öffentlichen Lebens auf diesem Gebiete ein wenig kennt, weiß, daß auf Grund der Denunziation eines Schwennhagen* der Unterrichtsminister Preußens im Jahre 1892 eine Revision aller Lehrbücher für den israelitischen Religionsunterricht anordnete. Am 29. September 1893 meldete der „Staatsanzeiger", die Sammlung der untersuchten Schriften habe aus 551 Büchern bestanden und das Ergebnis der sehr eingehenden Prüfung durch zwei Beauftragte sei gewesen, „daß keine der in der Presse gegen die jüdischen Religionsbücher erhobenen Anklagen durch den Inhalt der vorgelegten Bücher begründet ist."

Am 22. März 1893 wurde im Herrenhause über eine

---

* In dem anonymen Artikel „Was lehrt der jüdische Katechismus?" Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, 30. Sept. 1892, Nr. 458.

Reihe gleichlautender Petitionen, „um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze" verhandelt. Bei dieser Gelegenheit sagte der Regierungskommissar, der damalige Geh. Ober-Regierungs-Rat Dr. Althoff (stenographischer Bericht S. 89): „Diese Petition ist durchaus gegenstandslos. . . . Was verlangen die Herren Petenten? Sie sagen, es soll ein Ausschuß aus nichtjüdischen Mitgliedern, aus gelehrten Orientalisten zusammenberufen werden und der soll über die Fragen . . . sein Votum abgeben. Ja, m. H., das ist schon längst geschehen. Die Orientalisten Deutschlands haben sich ja schon seit Jahren, seit Jahrhunderten zur Sache geäußert, und eine Minorität ist dabei zur Ansicht der Petenten gelangt; die sind ja hier vorn in der Petition alle viritim aufgeführt... Die Majorität, das ist ebenfalls notorisch, ist zu dem Resultat gelangt, daß die jüdische Religion keinen ihrer Anhänger nötigt etwas zu glauben, zu thun oder zu lassen, was mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch steht. Nun, meine Herren, mag man dieses Ergebnis für richtig halten oder nicht, das thut nichts zur Sache, — jedenfalls muß man anerkennen und kann nicht bestreiten, daß hier die Gelehrten Deutschlands, die als legitimiert in der Petition aufgestellt sind, die Orientalisten, bereits zur Sache sich geäußert haben. Was soll es da nützen, wenn wir von ihnen nochmals eine Aeußerung verlangen, nicht von all den vielen Stimmen, sondern von wenigen Berufenen?" — Treffend bemerkte Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim: „Wir haben es hier mit der jüdischen Religion zu thun, die seit Jahrtausenden besteht. Kann man da von Geheimbüchern überhaupt reden? Sind alle die Werke, aus denen hier Zitate gegeben worden sind, Geheimbücher? . . . Sind diese Bücher unbekannt gewesen, als wir den Artikel der Verfassung gegeben haben, wonach auch den Juden es gesichert ist, auf Grund ihrer uns vollkommen bekannten Religionsgesetze ihre Religion frei zu üben, allerdings unter Beobachtung der Staatsgesetze, denen sie selbstverständlich gerade so unterworfen sind wie wir? Sind das alles unbekannte Sachen gewesen?

Trotzdem hat man die Verfassung gegeben, trotzdem haben seitdem die Juden unter der Verfassung gelebt und ihrerseits die Verfassung gehalten."

Am 15. Dezember 1893 verhandelte die Badische Zweite Kammer über die Petition des deutsch-sozialen Vereins Karlsruhe um „Einsetzung einer aus Professoren der deutschen Universitäten bestehenden Kommission zur Prüfung der jüdischen Geheimgesetze". Nicht nur die Nationalliberalen und der Regierungs-Vertreter, sondern auch das Zentrum beantragten Uebergang zur Tagesordnung, und dieser wurde mit allen gegen Eine Stimme beschlossen.

Anfang Februar 1894 wurde in der Badischen Ersten Kammer in Betreff einer Petition um Uebersetzung der jüdischen Geheimgesetze von Staatswegen einstimmig motivierter Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, unter andrem in der Erwägung, „daß die Petition den Wahrscheinlichkeitsbeweis für das Vorhandensein einer wissenschaftlich erst noch zu erforschenden gemeinschädlichen jüdisch-rabbinischen Geheimlitteratur nicht erbracht hat." Drei Redner sprachen sich zu Gunsten einfachen Ueberganges zur Tagesordnung aus.

Am 20. Februar 1894 beschäftigte die Petitionskommission des Deutschen Reichstages sich mit einer gleichlautenden Petition und beschloß, sie als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet zurückzuweisen.

Am 12. Dezember 1895 lag der Badischen Zweiten Kammer ein Antrag auf staatliche Prüfung und Uebersetzung des Schulchan-Arukh vor. Die Ablehnung erfolgte mit allen gegen zwei Stimmen. Der Nationalliberale Fieser bemerkte nicht übel: es wundere ihn, daß der Antisemitismus das Werk nicht schon auf eigene Kosten habe übersetzen lassen. — Die Badische Erste Kammer ging am 25. Januar 1896 über denselben Antrag debattelos zur Tagesordnung über.

Auch der Sächsische Landtag faßte über den gleichen Antrag denselben Beschluß: die Erste Kammer im Dezember 1895 einstimmig, die Zweite im Januar 1896. — Auch das

Preußische Herrenhaus nahm am 29. April 1896 den Antrag seiner Petitionskommission auf Uebergang zur Tagesordnung mit großer Mehrheit an.

Daß „der Talmud" und der „Schulchan Arukh" nicht „Geheimschriften" sind, ergiebt sich schon aus der Menge der auf sie bezüglichen Litteratur in deutscher Sprache, vgl. oben S. 100. Für die freilich, die nicht Lateinisch verstehen, ist auch Julius Cäsar's „Gallischer Krieg" eine Geheimschrift, zumal wenn sie keine der zahlreichen Uebersetzungen ins Deutsche, Französische u. s. w. kennen.

Auch in den Handschriftenschätzen der großen Bibliotheken sind keine „jüdischen Geheimschriften" zu finden. Wäre da Derartiges, es wäre längst zu Tage gefördert durch den Eifer der Kundigen unter den Polemikern christlichen Glaubens oder derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch Zurschautragen von Judenfeindschaft erweisen wollten. Und die hier in Betracht kommenden Abteilungen gerade wichtiger Bibliotheken sind doch durch Bücher bereichert worden, welche den Juden namentlich seitens der Censur und der Inquisition weggenommen waren. Und hat man etwa unter den Massen von Handschriftenfragmenten, die S. Schechter so, wie er sie aus der Rumpelkammer der Synagoge von Alt-Kairo nach England gebracht hat und deren Untersuchung auch christlichen Gelehrten freisteht, „Geheimschriften" gefunden?

Man darf auch nicht sagen — was jetzt freilich Viele teils bloß in Unwissenheit, teils zugleich mit der Hoffnung, man werde das nicht widerlegen können, behaupten — daß vom Standpunkte der christlichen Moral oder des Strafgesetzbuches aus verwerfliche Anordnungen oder Traditionen, z. B. über einen „Blutritus", zu dem Menschenblut erforderlich wäre, zwar nicht innerhalb des ganzen Judentums Geltung hätten, wohl aber innerhalb einer „Sekte" oder einiger „Sekten". Wer auch nur etwas von jüdischer Geschichte kennt, weiß, daß das Judentum zwar gegenüber dem Glauben und dem Thun des Einzelnen stets sehr tolerant

gewesen ist, daß es aber Sekten stets verfolgt hat in der richtigen Erkenntnis, daß Sekten dem Bestande gerade des Judentums im höchsten Grade gefährlich sein würden. Die bedeutendste Sekte, die aus dem Judentum hervorgegangen, ist die im 8. Jahrhundert n. Chr. entstandene der Karäer, von der kleine Reste noch gegenwärtig in der Krim, in Polen und in Kairo wohnen. Karäer und Talmudisten haben sich auf das bitterste befehdet und hassen einander noch heute. Hätten die Talmudjuden, sei es in ihrer Gesamtheit sei es ein Teil von ihnen, einen „Blutritus", die Karäer würden nachdrücklichst darauf hinzuweisen nicht unterlassen haben. Und ebensowenig hätten die Talmudjuden geschwiegen, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, den Karäern die Befolgung eines Blutritus vorzuwerfen.

Wie leichtgläubig Unwissenheit in Bezug auf das Judentum sogar sonst gebildete Leute macht, zeigt folgende „Zuschrift" eines Strafanstalts-Geistlichen, die in der „Danziger Allgemeinen Zeitung" und nach ihr in der „Täglichen Rundschau" (Berlin, 6. Juni 1900, Nr. 129), wohl auch in andren Blättern abgedruckt worden ist. Die T. R. bemerkt dazu, dieses Schreiben verdiene „besondere Beachtung", „weil hier für die [Konitzer] Mordthat zum ersten Male eine Erklärung gegeben wird, die, wie uns scheint, alle bei der rätselhaften That zur Erscheinung gekommenen Momente berücksichtigt." Es lautet:

„In dem meiner Seelsorge unterstellten Strafgefängnis befindet sich ein aus strenggläubiger Familie hervorgegangener getaufter Jude von guter Bildung. Mit demselben, der den Eindruck eines durchaus aufrichtigen und überzeugten Christen macht, habe ich wiederholt in eingehendster Weise über den Konitzer Mord gesprochen, ihm auch eine Anzahl Zeitungsnotizen zur Durchsicht übergeben. Auf Grund derselben bildete er sich folgendes Urteil, das im Großen und Ganzen sich vollständig mit Ihrer Ansicht deckt: Unter der Voraussetzung, daß der junge Winter ein oder mehrere Judenmädchen entehrt hat, waren die Eltern der betreffenden

Mädchen verpflichtet (besonders wenn sie der strengeren Richtung angehörten), dieses Vorkommnis dem Rabbiner zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Derselbe war wiederum gezwungen, die Sache einem Gerichtshof zu unterbreiten. Der Gerichtshof (früher: Synedrium) hat mindestens aus fünf Mitgliedern — Rabbinern und Schriftgelehrten (al. Schächtern) [!] — zu bestehen. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird die Anzahl erhöht. Dieser Fall muß besonders ernst gewesen sein, d. h. es muß eine mehrfache Entehrung von Judenmädchen vorgelegen haben und Winter als besonders gefährlich erachtet sein. Der Gerichtshof, der sich hier, weil es sich um ein nach den Staatsgesetzen schwer zu ahndendes Verbrechen handelt, aus ausländischen Juden zusammengesetzt haben wird, die sich, ins Ausland zurückgekehrt, leichter der Strafverfolgung entziehen können, hat ein besonders grausames Todesurteil über Winter gefällt und es wahrscheinlich auch an demselben Tage vollstreckt. Er ist an dem Tage zusammengetreten, an welchem, wie er wußte, Winter von einem Judenmädchen an einen bestimmten Platz bestellt worden ist. Winter ist durch einen Schächtschnitt [!] abgeschlachtet; das Blut mag aufgefangen sein, um die Spuren möglichst zu verwischen und der Körper mußte infolge dessen sehr bald blutleer werden. Daß das Blut zu Opferzwecken benutzt werde, hält er so gut wie ausgeschlossen. Es würde sich also hier nicht bloß um einen gemeinen Rachemord, sondern um einen sanktionierten Sühnemord handeln. Natürlich kann das nicht ohne weiteres bewiesen werden — und wird wohl auch nie nachgewiesen werden können; denn ein Jude, der das verrät, weiß, mag er auch noch so verkommen sein, daß er von Stunde an „verdammt", unrettbar verloren ist, und deshalb wird schwerlich auch irgend ein jüdischer Mitwisser in Konitz etwas verraten. Daß der Talmud oder andere Geheimschriften [!] nicht in nackter Offenheit den Mord, die Verhängung der Todesstrafe über einen Nichtjuden unter Umständen anbefehlen, bedarf keiner Erklärung;

indessen in dieser oder jener Geheimschrift, die es unbedingt giebt [!], mag es doch verblümt stehen, jedenfalls aber nach mündlicher Tradition. Daß das verführte Judenmädchen straflos oder fast straflos ausgeht (wie auch aus 1. Mos. 34 ersichtlich ist), hängt mit der jüdischen Anschauung zusammen, wonach das Weib als ziemlich widerstandslos, also in sittlicher Hinsicht in Bezug auf die sittliche Kraft als minderwertig gilt.

„Mir erscheint diese ganze Ansicht über den Konitzer Mord ziemlich einleuchtend, zumal da die Judenmädchen hartnäckig jeden Verkehr mit Winter leugnen, obgleich es doch durch glaubwürdige Zeugen festgestellt ist. Den Kriminalbeamten dürfte dann das Verhalten der Judenmädchen, namentlich die Ableugnung der Bekanntschaft mit Winter, nicht mehr so rätselhaft vorkommen."

Wenn der Verfasser des angeführten Schreibens, was mangels Nennung des Namens nicht feststeht, wirklich Strafanstalts-Geistlicher ist, so hat er wenig taktvoll gehandelt, indem er einen seiner Seelsorge anvertrauten Gefangenen zum Denunzieren veranlaßte. Der Zusammenhang führt nämlich zu dem Schlusse, daß dem ehemaligen Juden die Antwort, die er geben sollte, oder doch die Richtung der Antwort „suggeriert" wurde. Darf man einen Gefangenen groß schelten, wenn er dem Geistlichen, mit dem Unterredungen zu haben er gezwungen ist, solche Antworten giebt, wie dieser erkennbar zu hören wünscht, zumal wenn der Gefangene durch diese Unterredungen zu einer Erleichterung seiner Lage zu gelangen hoffen zu dürfen meint? Jedenfalls enthält das, was dem Gefangenen hier in den Mund gelegt ist, Beweise grober Unwissenheit oder (und?) Unwahrhaftigkeit. Auf Einiges sei hier hingewiesen. „Schriftgelehrte (alias Schächter)"! Die Schächter sind nicht Schriftgelehrte, sondern Metzger, die aber in religiöser Hinsicht zuverlässig sein müssen; nur in kleinen Gemeinden übernimmt notgedrungen der Lehrer auch das Schächteramt. „Schächtschnitt"! Ich verweise auf meine Schrift „Das Blut" S. 108. „Geheimschriften, die

es unbedingt giebt"!! Mindestens schief ist das über die jüdische Anschauung vom Weibe Bemerkte. Das kleine Synedrium hatte nicht mindestens fünf, sondern drei Mitglieder. Und nun der Unsinn von einem aus ausländischen Juden zusammengesetzten Gerichtshofe, der über Winter ein besonders grausames Todesurteil gefällt und wahrscheinlich auch an demselben Tage vollstreckt habe!!! Wenn der Schreiber seine Leser gruselig machen wollte, konnte er es mehr mit Wahrheit thun durch ein Hinweisen auf Verfolgungen, denen Judenchristen von jüdischer Seite ausgesetzt gewesen sind, vgl. Nathanael 1889, S. 136. 147 ff; 1896, 156.

Nochmals: Es giebt keine jüdischen Geheimsekten, keine jüdischen Geheimschriften. Es giebt auch keine alten mündlichen Geheimtraditionen. Was das Judentum an irgendwie alten Traditionen hat, ist längst in Büchern aufgezeichnet, ist dem jüdischen Bewußtsein kaum anders als auf Grund dieser Schriftlichmachung gegenwärtig und ist jedenfalls Jedem, der da lernen will, er sei Jude oder Christ, durch diese Bücher zugänglich. — Positiv zwingende Beweise lassen sich freilich nur für positive Sätze geben. Zu Gunsten eines negativen Satzes kann man nur Wahrscheinlichkeitsgründe anführen und ferner zeigen, daß alle Gründe für eine abweichende Ansicht hinfällig sind. Beides habe ich reichlich gethan. Wer trotzdem an Geheimsekten und Geheimschriften glaubt, wie der „Strafanstaltsgeistliche" und das oben erwähnte Herrenhausmitglied, in dessen Briefe vom 4. Juni auf diesen Glauben die Glaublichkeit von jüdischen Ritualmorden gestützt wird, der muß Gründe, bisher unwiderlegte Gründe angeben. Erst nachdem er das gethan hat, kann Erneuerung der Debatte möglich werden. Bis dahin bleibt's bei dem: Gleichviel ob die Juden als Mitbewohner des deutschen Reiches uns willkommen, gleichgültig oder unlieb sind, unsre Beurteilung, insonderheit jede Verurteilung soll durch Gründe bestimmt sein; wir haben aber keinen Grund und daher auch kein Recht, die Juden wegen eines Fleisch-

beſudelungs-Ritus oder wegen Befolgens von Geheimgeſetzen anzuklagen; denn es giebt keinen ſolchen Ritus und es giebt keine ſolche Geſetze, es ſei denn, daß Verleumdung und Einbildung als Beweismittel anerkannt werden.

III. Die Sittenlehre des Judentums der Gegenwart.

Was innerhalb der römiſchen Kirche gelten ſoll, wird durch den für ſie unfehlbaren Papſt beſtimmt, geeignetenfalls unter Hinzuziehung der Kardinäle oder eines Concils. Das Judentum der Gegenwart hat keine einheitliche Organiſation; bindende Erklärungen für es kann Niemand abgeben, kein Einzelner, auch keine Körperſchaft. Weil es ſeine freie Entwicklung nicht gefährdet wiſſen will, wird das Judentum nie eine Organiſation ſchaffen oder anerkennen, durch die ſeiner Geſamtheit Dogmen oder Satzungen auferlegt werden könnten. Das Zuſammenhalten des Judentums iſt anderweitig geſichert. Nur für die Wahrnehmung „gemeinſamer Intereſſen" hat man Vereinigungen ins Leben gerufen: Die Alliance Israélite Universelle in Paris erſtrebt, daß den Juden überall gleiches Recht mit den Angehörigen derjenigen Völker werde, in deren Mitte ſie wohnen, und tritt nach Möglichkeiten allen Judenverfolgungen entgegen; außerdem ſorgt ſie (thatſächlich im Intereſſe franzöſiſchen Einfluſſes) für jüdiſche Schulen im Orient. Der Deutſch-Israelitiſche Gemeindebund pflegt zum Beſten der Juden in Deutſchland gemeinnützige, wohlthätige, wiſſenſchaftliche Zwecke. Gleiches bezweckt der am 31. Oktober 1899 gegründete „Allgemeine öſterreichiſch-israelitiſche Bund" (ſ. Nath. 1900, S. 62).

I. So war das Judentum, ſpeziell dasjenige, von dem allein hier gehandelt werden ſoll, das deutſche Judentum in ſchwieriger Lage, ſeit während der letzten etwa 22 Jahre, namentlich infolge des von „Dr. Juſtus" im Jahre 1883 herausgegebenen „Judenſpiegel" und ſeiner Verteidigung durch Dr. Ecker die jüdiſche Sittenlehre Gegenſtand heftiger Angriffe geworden war. Da beſchloſſen am 9. Dez. 1883 die

Leiter der jüdischen Gemeinde in Berlin „die Abfassung einer Anzahl von kurzgefaßten Sätzen herbeizuführen, in denen die Hauptgrundsätze der jüdischen Sittenlehre klar und faßlich ausgesprochen wären, um dieselben in allen jüdischen Religionsschulen und auch sonst, etwa durch Anfügung an die Gebetbücher, soviel wie möglich zu verbreiten." Als das Ergebnis gründlicher, wiederholter Beratungen überreichte die Kommission am 14. Dez. 1885 dem Gemeindevorstand folgende 15 „Grundsätze der jüdischen Sittenlehre" (die letzte Fassung rührt von Prof. Dr. Moritz Lazarus her):

„1. Das Judentum lehrt die Einheit des Menschengeschlechts. Wir haben alle Einen Vater, Ein Gott hat uns alle erschaffen.

„2. Das Judentum gebietet: ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst' und erklärt dieses alle Menschen umfassende Gebot der Liebe als Hauptgrundsatz der jüdischen Religion. — Es verbietet daher: gegenüber Jedermann, gleichviel welcher Abstammung er sei, welcher Nation er angehöre und zu welcher Religion er sich bekenne, jede Art von Gehässigkeit, Neid, Mißgunst und liebloses Verhalten; es fordert Recht und Redlichkeit und verbietet Ungerechtigkeit, insbesondre jede Unredlichkeit in Handel und Wandel, jede Uebervorteilung, jede Benutzung (Ausbeutung) der Not, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern, sowie jeden Wucher und jede wucherische Ausnutzung der Kräfte Anderer.

„3. Das Judentum gebietet: das Leben, die Gesundheit, die Kräfte und den Besitz des Nächsten zu achten. — Es verbietet daher: durch Gewalt oder List oder in sonstiger widerrechtlicher Weise den Nebenmenschen zu schädigen, ihn um sein Hab und Gut zu bringen oder ihn gegen rechtswidrige Angriffe hilflos zu lassen.

„4. Das Judentum gebietet: des Nächsten Ehre heilig zu halten, wie die eigene Ehre. — Es verbietet daher: jede Herabsetzung des Nächsten durch üble Nachrede, jede Kränkung desselben durch Spott und Beschämung.

„5. Das Judentum gebietet die religiösen Ueberzeugungen

Anderer zu achten. — Es verbietet daher: jede Verunglimpfung oder Nichtachtung religiöser Gebräuche und Abzeichen Andersgläubiger.

„6. Das Judentum gebietet: Barmherzigkeit gegen Jedermann zu üben, die Nackten zu kleiden, die Hungrigen zu speisen, die Kranken zu pflegen, die Trauernden zu trösten. — Es verbietet daher: die Fürsorge auf das eigene Wohl und das Wohl der Angehörigen zu beschränken und bei fremdem Leid teilnahmlos zu bleiben.

„7. Das Judentum gebietet: die Arbeit zu ehren; jeder an seiner Stelle soll an der Thätigkeit der Gesamtheit durch eigene körperliche und geistige Arbeit teilnehmen: im Fleiß des Schaffens und Wirkens die Segnungen des Lebens suchen. — Es fordert daher: die Pflege, Ausbildung und thätige Anwendung unserer Kräfte und Fähigkeiten. Es verbietet dagegen: jeden trägen, arbeitslosen Genuß und den Müßiggang im Vertrauen auf die Unterstützung durch Andere.

„8. Das Judentum gebietet: unverbrüchlich die Wahrheit zu bekennen; Wahrhaftigkeit zu üben, daß unser Ja Ja, unser Nein Nein sei. — Es verbietet daher: jede Entstellung der Wahrheit, jede Vorspiegelung, Heuchelei und Gleißnerei und jede Art von falschem Schein.

„9. Das Judentum gebietet: in Demut zu wandeln vor Gott und in Bescheidenheit vor den Menschen. — Es verbietet daher: Ueberhebung, Hochmut und Hoffahrt, vordringlichen Dünkel, Prahlerei und Geringschätzung fremder Verdienste.

„10. Das Judentum fordert: Verträglichkeit, Versöhnlichkeit, Milde und Wohlwollen; es gebietet also: Böses mit Gutem zu vergelten, eher Unrecht zu leiden als Unrecht zu thun. — Es verbietet daher: Rache zu üben, Haß zu hegen, Groll nachzutragen und selbst den Widersacher ohne Hilfe zu lassen.

„11. Das Judentum gebietet: Keuschheit, Sittenstrenge und Heiligung der Ehe. — Es verbietet daher: Zuchtlosigkeit, Maßlosigkeit und jede Lockerung der Familienbande.

„12. Das Judentum gebietet: die Gesetze des Staats gewissenhaft zu befolgen, die Obrigkeit zu ehren und ihr zu gehorchen. — Es verbietet daher: Auflehnung gegen die Anordnungen der Obrigkeit und jegliche Umgehung der Gesetze.

„13. Das Judentum gebietet: das Wohl der Mitmenschen zu befördern, den Einzelnen oder der Gesamtheit nach dem Maße seiner Kräfte zu dienen. — Es verbietet daher: jede träge Gleichgiltigkeit gegen das Gemeinwohl und jede eigensüchtige Abschließung von den zur Wohlthätigkeit und zur Veredelung der Menschen geschaffenen Einrichtungen der Gesellschaft.

„14. Das Judentum gebietet: das Vaterland zu lieben und für dessen Ehre, Gedeihen und Freiheit Gut und Blut willig zu opfern.

„15. Das Judentum gebietet: den Namen Gottes durch unser Thun zu heiligen und dazu mitzuwirken, daß jene Zeit herannahe, in welcher alle Menschen geeint sein sollen in der Liebe zu Gott und in der Liebe zu allen Nebenmenschen."

[Kürzere Form, im Originaldruck am Rande stehend:] „Das Judentum lehrt: 1. Die Einheit der Menschheit. — Es gebietet deshalb: 2. den Nächsten zu lieben, 3. den Nächsten und sein Recht zu schützen, 4. des Nächsten Ehre zu achten, 5. des Nächsten Glauben zu ehren, 6. und des Nächsten Leid zu mildern. — Das Judentum fordert: 7. durch Arbeit, 8. durch Wahrheitsliebe, 9. durch Bescheidenheit, 10. durch Verträglichkeit, 11. durch Sittenreinheit, 12. und durch Gehorsam gegen die Obrigkeit, 13. der Nebenmenschen Wohl zu fördern, 14. des Vaterlandes Heil zu suchen, 15. und den Liebesbund der Menschheit herbeizuführen."

Zu diesen Sätzen hatten bis Juli 1889 (s. Mitteilungen des D.-J. G.-B. Nr. 23) ihre Zustimmung erklärt: das Rabbinat der jüdischen Gemeinde zu Berlin, das Lehrerkollegium der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin und 204 jüdische Theologen Deutschlands, meist Rabbiner. Eine mit so vielen Unterschriften versehene Erklärung darf den Anspruch erheben als autoritativ zu gelten, zunächst für die Juden Deutschlands; dann auch für die Oesterreich-Ungarn's, denn auch die Rabbiner dieser Doppel-

Monarchie haben (noch vor dem 1. Mai 1891) ihre Unterschriften gegeben. Von den Büchern, in welche die „Grundsätze“ aufgenommen worden sind, sei die sehr verbreitete „Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen“ von S. Herxheimer genannt (31. Aufl., Leipzig 1889).

II. Noch bedeutsamer, weil mit feierlichem Hinweise auf Gott beginnend und sofort mit allen Unterschriften veröffentlicht, ist folgende im Januar 1893 abgegebene Erklärung der Rabbiner Deutschlands (Die 220 Unterzeichner gehören verschiedenen Richtungen an!):

„Im Vertrauen auf den Beistand Gottes erklären wir zur Steuer der Wahrheit gegenüber falschen Vorstellungen, die über das Schrifttum und die Sittenlehre des Judentums verbreitet werden, was folgt:

„Die heilige Schrift, welche Gemeingut der ganzen gesitteten Welt geworden ist, bildet die Grundlage für die Lehre des Judentums.

„Außer der heiligen Schrift, welche die ‚schriftliche Lehre‘ heißt, besitzt das Judentum noch eine Religionsquelle, den Talmud, der, weil er ursprünglich nicht niedergeschrieben wurde, die ‚mündliche Lehre‘ genannt wird. Eine andere religionsgesetzliche mündliche Lehre giebt es für das Judentum nicht.

„Der Talmud baut seinen Lehrinhalt auf Grund des biblischen Wortes auf und giebt Allem Raum, was den menschlichen Geist und das menschliche Gemüt beschäftigt. Neben dem Religionsgesetze und der Ethik, welche seine beiden Hauptgebiete sind, haben in ihm Fragen der Weltweisheit, der Naturkunde, der Medizin, der Geschichte, sowie Erzählungen, Gleichnisse, Legenden, Sentenzen und Aehnliches Aufnahme gefunden. — Seiner Form nach ist der Talmud mit der Aufzeichnung der Verhandlungen einer gesetzgebenden Körperschaft, in welcher eine Vorlage mit ihren Motiven zur Diskussion steht, insofern zu vergleichen, als er die von mehr als 2000 namhaft gemachten Gesetzeslehrern

während vieler Jahrhunderte in den Lehrhäusern gepflogenen Verhandlungen aufzeichnet, die verschiedenen, oft widerstreitenden Meinungen neben einander stellt, jede Ansicht, die zu Worte kam, jede Auffassung, die geäußert wurde, in der ganzen Lebendigkeit der Diskussion wiedergiebt, und zwar ohne dabei immer zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen.

„Der Talmud enthält somit überaus zahlreiche Aussprüche, welche als die Meinungen Einzelner niemals eine bindende Kraft erlangt haben. — Seiner ganzen Anlage nach kann daher der Talmud nur als eine Quellenschrift für die Auffassung des biblischen Wortes und für die Kenntnis, die Geschichte und die Begründung des überlieferten Religionsgesetzes betrachtet werden. Als eine solche Quellenschrift ist der Talmud zu allen Zeiten von den jüdischen Forschern behandelt worden.

„Die Bezeichnung „Akum“* bedeutet ‚Anbeter der Sterne und Planeten‘ und ist selbstverständlich nicht auf die Bekenner der monotheistischen Religionen anzuwenden.

„Die Sittenlehre des Talmuds beruht auf der Bibel und erblickt in folgenden Aussprüchen der heiligen Schrift: ‚Im Ebenbilde Gottes hat Er den Menschen geschaffen‘ (Genesis 1,27), ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst‘ (Levit. 19,18), ‚Liebet den Fremdling,‘ ‚Liebe ihn wie dich selbst‘ (Deut. 10,19; Levit. 19,34) das Gebot der allgemeinsten, auf alle Menschen, Juden und Nichtjuden, sich

* [Das Unwort Akum bedeutet „Kultus, bezw. Diener der Sterne und der Sternbilder,“ d. h. Götzendiener. Es findet sich weder in den ältesten Ausgaben der Jad ha-chazaqah und des Schulchan ‘Arukh noch in den Handschriften und den zensurfreien Drucken der Mischna und der Talmude, sondern ist lediglich Erfindung der Censur, s. meine Einleitung in den Thalmud, 3. Aufl., Leipzig 1900, S. 34. Akum steht jetzt sowohl für Wörter, die einfach Nichtjuden (auch Christen) bezeichnen, als auch da, wo sittenlose Götzendiener gemeint sind. Das hat einerseits dem „Dr. Justus“ und seinen unwissenden Abschreibern die Möglichkeit zu vielen falschen Behauptungen gegeben; andrerseits sind dadurch Rabbiner, denen uncensierte Ausgaben nicht zur Verfügung standen, in arge Verlegenheit gebracht worden. — H. Str.]

erstreckenden Nächstenliebe. — Im Geiste des Prophetenwortes, das dem in Babylon weilenden Israel zugerufen wurde: ‚Fördert das Wohl der Stadt, in die Ich euch geführt habe, und betet für sie zu Gott, denn in ihrem Wohle wird Euch wohl sein‘ (Jerem. 29,7), wird im Talmud der Grundsatz aufgestellt und von allen Gesetzeslehrern einmütig zum Gesetz erhoben: „Das Staatsgesetz hat im staatsbürgerlichen Leben verbindliche Kraft“ (Talmud babli, Baba bathra 54b, 55a 2c.). Es ist demgemäß religionsgesetzliche Pflicht, mit der Treue gegen die Religion Gehorsam gegen die Gesetze des Staates zu verbinden.

„Die später aus dem Talmud und der nachtalmudischen Litteratur entstandenen Auszüge, wie Jad Hachasaka des Moses ben Maimon, Schulchan-Aruch des R. Joseph Karo und andere Zusammenstellungen, haben niemals für sich allein als maßgebend für die Entscheidung gegolten, sondern stets durch das Zurückgehen auf die Quellen ihr Korrektiv erhalten.

„Vereinzelte gegen ‚Akum‘ gerichtete Aussprüche in Talmud, Schulchan-Aruch und anderen Schriften sind als der Ausfluß einer durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Stimmung und als Akte der Notwehr zu betrachten; sie waren nur gegen diejenigen Heiden gerichtet, welche Ehre, Leben und Eigentum des Nächsten nicht schonten. Derartige Aussprüche sind selbstverständlich für das Judentum durchaus nicht verbindlich. — Allgemein anerkannt und auch in Zeiten der Verfolgung festgehalten ist der Ausspruch des Talmuds: ‚Die Frommen aller Völker sind der ewigen Seligkeit teilhaftig‘ (Tosephta Sanhedrin 13,2).

„Die Sittenlehre des Judentums erkennt keinen Ausspruch und keine Anschauung an, die dem Nichtjuden gegenüber etwas erlaubt, was dem Juden gegenüber verboten ist.

„Die Sittenlehre des Judentums, die seinen Bekennern heilig ist, die in den Schulen gelehrt und von den Kanzeln verkündet wird, gebietet: In jedem Menschen das Ebenbild Gottes zu achten, in Handel und Wandel strengste Wahr-

haftigkeit gegen Jedermann zu bethätigen, jedes Gelübde und Versprechen, welches irgend einem Menschen, sei er Jude oder Nichtjude, geleistet wurde, als unauflöslich und unverbrüchlich treu zu erfüllen, Nächstenliebe gegen Jedermann ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens zu üben, die Gesetze des Vaterlandes in treuer Hingebung zu befolgen, das Wohl des Vaterlandes mit allen Kräften zu fördern und an der geistigen und sittlichen Vervollkommnung der Menschheit mitzuarbeiten.

„Berlin, im Januar 1893.

„Die Rabbiner der jüdischen Gemeinden Deutschlands."

Ungerleider-Berlin. J. Bamberger-Königsberg. S. Mayhaum-Berlin. Israel Hildesheimer-Berlin. Sal. Cohn-Berlin. J. Guttmann-Breslau. M. Hirsch-Hamburg. M. Horovitz-Frankfurt a. M. L. Munk-Marburg. B. Rippner-Glogau. H. Vogelstein-Stettin. K. Werner-Danzig. S. M. Bloch-Jarotschin.

J. Adler-Kitzingen. M. Appel-Mannheim. Aschkanaze-Niedersept (Elsaß). J. Auerbach-Elberfeld. L. Auerbach-Gollub (Westpr.). Sg. Auerbach-Halberstadt. S. Baeck-Lissa (Posen). B. Baer-Graudenz, O. Bähr-Prenzlau. E. Baneth-Krotoschin. J. Baßfreund-Trier. M. Berlinger-Braunsbach (Württ.). Max Biram-Hirschberg (Schlesien). A. Bloch-Sulz u. W. (Elsaß). J. Bloch-Bischheim (Elsaß). Ph. Bloch-Posen. F. Blum-Pfalzburg (Lothringen). A. Blumenfeld-Schweidnitz. A. Blumenthal-Ratibor. J. Brann in Preuß.-Stargard. S. Brann-Schneidemühl. M. Broh-Obornik. J. A. Buttenwieser-Straßburg (Elsaß). H. Caro-Loebau (Westpr.). E. Chaim-Znin (Posen). S. Chodowski-Oels (Oberschlesien). S. H. Cohn-Zirke (Posen). A. Cohn-Ichenhausen (Bayern). F. Cohn-Bonn. J. Cohn-Burgkunstadt (Bayern). J. Cohn-Kattowitz (Oberschlesien). J. Cohn-Wreschen (Posen). T. Cohn-Potsdam. E. David-Hannover. L. David-Lautenburg (Westpreußen). M. Dessauer-Meiningen. H. Deutsch-Burgpreppach (Bayern). J. Deutsch-Sorau (Schlesien). M. Dienstfertig-Kottbus. H. L. Dreyfuß-Zabern. J. Dreyfuß-Brumath (Elsaß). A. Eckstein-Bamberg. B. Einstein-Laupheim (Württ.). M. Ellguther-Neiße. B. Elsaß-Landsberg a. W. S. Eppenstein-Briesen (Westpr.). J. Eschelbacher-Bruchsal (Baden). F. Feilchenfeld-Schwerin. W. Feilchenfeld-Posen. S. Feßler-Halle a. S. S. Flaschner-Bernburg (Anhalt). A. Frank-Cöln. S. Freund-Görlitz. S. Fried-Ulm. S. Friedeberg-Tilsit. B. Friedmann-Grätz (Posen). Friedmann-Lublinitz (Schlesien). M. Ginsburger Sulz-Gebweiler (Els.).

Goldmann-Eschwege (Hessen). J. Goldschmidt-Offenbach am Main. S. Goldschmidt-Kolberg. S. Goldschmidt-Königshütte (O.-Schlesien). A. Goldstein-Mutzig (Elsaß). B. Grabowski-Konitz (Preußen). S. Gronemann-Hannover. M. Groß-Fraustadt (Posen). H. Groß-Augsburg. A. B. Grünbaum-Ansbach. E. Grünbaum-Landau. K. Grünfeld-Bingen. S. Grünfeld-Pasewalk. J. Guggenheim-Saarunion (Elsaß). M. Guttmann-Culm (Westpr.). S. Hahn-Stolp (Pommern). D. Hannover-Wandsbeck. Ph. Heidenheim-Sondershausen. J. Heilbronn-Weikersheim (Württ.). A. Heppner-Koschmin (Posen). M. Herz-Göppingen (Württ.) H. Hoffmann-Neustettin. J. Horowitz-Crefeld. J. Hulisch-Herford. M. Jacobson-Gnesen. H. Jaffé-Myslowitz. M. Janowitz-Dirschau. H. Jaulus-Aachen. E. Josephsohn-Lauenburg. L. Kahn-Wiesbaden. L. Kahn-Heilbronn. Knoller-Breslau. J. Kohn-Inowrazlaw. M. Kopfstein-Beuthen. H. Kottek-Homburg v. d. H. M. Krakauer-Leobschütz (Schlesien). J. Kroner-Hannover. Ph. Kroner-Berlin. S. Kußnitzki-Bayreuth. J. Kabazynski-Borek (Posen). M. Landau-Raschkow (Posen). W. Landsberg-Kaiserslautern. Laupheimer in Buchau-Buttenhausen (Württ.). F. Lazarus-Cöln. Z. Lazarus-Westhofen. D. Leimdörfer-Hamburg. B. Levi-Gießen. N. Levy-Altkirch (Elsaß). J. Levy-Oberehnheim (Elsaß). S. Levy in Schirrhofen-Bischweiler (Elsaß). J. Levi-Alzey (Hessen). M. Levy-Weißenburg (Elsaß). A. Lewin-Freiburg (Baden). M. Lewinger-Bremen. Lewinsky-Hildesheim. M. Littmann-Elbing. J. H. Löb-Rawitsch (Posen). Löwenmayer-Frankfurt a. O. L. Löwenstein-Mosbach (Baden). A. Löwenthal-Tarnowitz (Ober-Schlesien). J. Lövy-Birkenfeld (Oldenburg). D. Mannheimer-Oldenburg. J. Mayer-Zweibrücken (Bayern). Mayer-Bühl (Baden). B. Meyer-Lauterburg (Elsaß). S. Moock-Mühlhausen (Elsaß). J. Mühlfelder-Chemnitz. J. Münz-Berent (Westpr.). L. Münz-Kempen (Posen). W. Münz-Gleiwitz (Oberschlesien). N. Netter-Buschweiler (Elsaß). B. Nordheimer-Schwetz (Westpr.). Neubürger-Fürth (Bayern). M. Olitzki-Allenstein (Preußen). G. Oppenheim-Landau (Bayern). M. Peritz-Liegnitz. J. Perles-München. G. Perlitz-Nakel (Posen). E. Picard-Randegg (Baden). L. Pick-Pyritz. Pick-Marienburg (Preußen). R. Plaut-Frankfurt a. M. E. Pleßner-Ostrowo (Posen). N. Porges-Leipzig. J. Prager-Cassel. Rahmer-Magdeburg. M. Rawicz-Schmieheim (Baden). S. Richter-Filehne (Posen). E. Roller, Schriftsteller, in Dambach (Elsaß). J. Rosenberg-Thorn. M. Rosenstein-Graudenz. F. Rosenthal-Breslau. L. A. Rosenthal-Rogasen (Posen). A. Rosenzweig-Berlin. M. Rothschild-Dortmund. G. Rülf-Braunschweig. J. Rülf-Memel. S. Saalfeld-Mainz. A. Salvendi-Dürkheim a. H. M. Salzberger-Erfurt. M. Salzer-Stadtlengsfeld (Sachsen-Weimar). L. Samter-Grünberg (Schlesien). N. Sandler-Schwedt in der Mark. L. Schick-Zempelburg (Westpr.). S. Schiffer-Karlsruhe. L. Schlesinger-Bretten

(Baden). M. Schlesinger-Pinne (Posen). Ph. Schönberger-Nordhausen. S. H. Schüler-Bollweiler (Elsaß). A. Schwarz-Karlsruhe. C. Seligmann-Hamburg. B. Seligkowitz-Cöthen (Anhalt). D. Selver-Darmstadt. M Silberstein-Wiesbaden. M. Singer-Coblenz. H. Sondheimer-Heidelberg. M. Staritpolsky-Quatzenheim (Elsaß). M. Steckelmacher-Mannheim. A. Stein-Worms. S. Stein-Schweinfurt (Bayern). J. Stern-Strelno (Posen). M. Stern-Kiel. Stiebel-Strasburg (Westpr.). Stier-Berlin. D. Stössel-Stuttgart. J. Strauß in Rothenburg a. F. A. Tawrogi-Kreuznach. J. Theodor-Bojanowo (Posen). L. Treitel-Karlsruhe. A. Ury-Metz. S. Waeldler-Schönlanke. B. Wahl-Schlettstadt (Elsaß). J. Weil-Colmar. J. Weil-Straßburg i. E. E. Weill-Fegersheim (Elsaß). M. Weinberg-Insterburg. L. Weingarten-Ems. S. Weisse-Dessau. M. Wimphen-Maursmünster i. E. J. Winter-Dresden. L. Wißmann-Schwabach (Bayern). J. Wittelshöfer-Floß (Oberpfalz). A. Wolff-Haigerloch (Sigmaringen). Wolfssohn-Stargard i. Pomm. L. Wreschner-Samter (Posen). J. M. Wurmser-Thann i. E. B. Ziemlich-Nürnberg. S. Carlebach-Lübeck. M. S. Zuckermandel-Pleschen.

Es läßt sich bestreiten, daß in der „Erklärung" eine richtige Erkenntnis davon offenbar wird, daß man innerhalb des Judentums früher über Manches anders geurteilt hat. Als unbestreitbar aber hat zu gelten, daß der Inhalt der Erklärung für das gegenwärtige Judentum Deutschlands autoritativ ist und daß dieses Judentum beanspruchen darf, daß bei einem Urteil über seine Sittenlehre diese „Erklärung" samt den „Grundsätzen" als hervorragend wichtig anerkannt werde.

Ob alle Juden nach dem Inhalte der „Grundsätze" und der „Erklärung" handeln, ist eine Frage, deren Verneinung nichts gegen das theoretische Anerkanntsein dieses Inhalts beweist. Folgt daraus, daß nicht alle Glieder einer lutherischen Kirche genau gemäß dem im ersten Hauptstücke Gelehrten handeln, irgendetwas gegen die Gültigkeit des „Kleinen Katechismus" D. Martin Luther's für diese Kirchen? Aehnliche Fragen kann man in Betreff der Angehörigen der römischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften stellen.

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin.

Herausgegeben von Prof. D. Herm. L. Strack in Groß-Lichterfelde W.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig (außer Nr. 14, 21, 22).

2. **Strack**, H. L., Einleitung in den Thalmud, 3. Aufl. (Anastatischer Neudruck mit Nachträgen) 1900. (144 S.) 2 Mk. 50 Pf.
[Erster Versuch, objektiv und wissenschaftlich über das Ganze des Thalmuds zu belehren.]

3. —, Joma, Mischnatraktat „Versöhnungstag" herausgegeben und erklärt 1888 (40 S.) 80 Pf.

5. —, 'Aboda Zara, Mischnatraktat „Götzendienst" herausgegeben und erklärt 1888 (36 S.) 80 Pf.

6. —, Pirqe Aboth, „Die Sprüche der Väter", ein ethischer Mischnatraktat, herausgegeben und erklärt, 2. Aufl. 1888 (66 S.) 1 Mk. 20 Pf.

7. —, Schabbath, Mischnatraktat „Sabbath", herausgegeben und erklärt 1890 (78 S.) 1 Mk. 50 Pf.

14. —, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin" und des „jüdischen Blutritus". 8. Aufl. (18.—19. Tausend). München 1900, C. H. Beck (224 S.) 2 Mk. 50 Pf.

15. —, Die Juden, dürfen sie „Verbrecher von Religionswegen" genannt werden? (Der „Thalmudauszug") 1893 (32 S.) 40 Pf.

28. —, Sind die Juden Verbrecher von Religionswegen? (Fleischbesudelungs-Ritus; Jüdische Geheimschriften und Sekten; die Sittenlehre des Judentums der Gegenwart) 1900 (38 S.) 50 Pf.

1. **Marx**, (Dalman), G., Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik 1886 (80 S.) 1 Mk.

12. **Dalman**, G., Jüdisch-deutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausgabe 1891 (82 S.) 1 Mk. 50 Pf.

13. —, Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden des Heilsmittlers mit besonderer Berücksichtigung der synagogalen Litteratur, 2. Ausgabe 1891 (60 S.) 1 Mk.

11. —, Was sagt der Thalmud über Jesum? [Uncensierter Grundtext, Sonderabdruck aus Nr. 10] 1891 (19 S.) 75 Pf.

4. —, Der leidende und der sterbende Messias der Synagoge im ersten nachchristl. Jahrtausend 1888 [Vergriffen].

18. —, Kurzgefaßtes Handbuch der Mission unter Israel. 1893 (144 S.) 2 Mk. 40 Pf.

17. —, Jüdische Melodieen aus Galizien und Rußland. Zum ersten Male aufgezeichnet. 1 Mk. 20 Pf.

24. —, Christentum und Judentum 1898 (32 S.) 50 Pf.

9. **de le Roi**, Joh., Geschichte der evangelischen Judenmission seit Entstehung des neueren Judentums. 2. Ausgabe 1899 (51 Bogen) 11 Mk.

21. —, Ferdinand Christian Ewald. Ein Lebensbild aus der neueren Judenmission. Gütersloh 1896 (164 S.) 2 Mk.

22. —, Michael Solomon Alexander, der erste evangelische Bischof von Jerusalem, Gütersloh 1897 (232 S.) 3 Mk.

26. —, Isaak da Costa, der holländische Christ und Dichter aus Israel. 1899. (42 S.) 60 Pf.

8. **Becker**, Wilh., Immanuel Tremellius. Ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. 1890 (60 S.) 75 Pf.

16. —, Ferd. Wilh. Becker. Eine Heldengestalt in der Judenmission des 19. Jahrhunderts. 1893 (72 S.) 80 Pf.

20. **Bieling**, R., Friedrich Händeß, ein treuer Zeuge Gottes an Israel 1894 (60 S.) 75 Pf.

10. **Laible**, Heinr., Jesus Christus im Thalmud. Mit Anhang von G. Dalman: Die thalmud. Texte 2. Aufl. (anastatischer Neudruck) 1900 (122 S.) 2 Mk. 40 Pf.

19. **Saphir**, Ad., Christus und die Schrift, 4. Ausg. 1894 (150 S.) 1 Mk.

23. **Berliner**, Hananias [G. M. Loewen] Ha-podeh umaççîl. Der Erlöser und Erretter. Leben, Thaten und Lehren des Messias Jeschua. [Darstellung des Lebens und Wirkens Jesu in jüdisch-deutscher Sprache; gedruckt mit vokalisierten hebräischen Buchstaben. Gekrönte Preisschrift] 1898 (122 S.) 1 Mk. 50 Pf.

25. **Weichmann**, Friedr., Das Schächten. (Das rituelle Schlachten bei den Juden). Mit einem Vorwort von Prof. H. L. Strack. 1899. (48 S.) 60 Pf.

Nathanael.

Zeitschrift für die Arbeit der evangelischen Kirche in Israel.

Herausgegeben von Prof. D. **Hermann L. Strack.**

Jährlich 6 Hefte von zusammen mindestens 12 Bogen Inhalt.

Abonnementspreis (auch bei direkter Zusendung) 1 M. 25 Pf.

Die Bestellung kann erfolgen bei allen **Buchhandlungen** und bei allen **Postanstalten** (Postzeitungskatalog Nr. 3531 a) Deutschlands; außerdem [dann ist der Betrag am billigsten in deutschen Postwertzeichen einzusenden] **direkt** beim **Christlichen Zeitschriftenverein** (Schriftenvertriebsanstalt G. m. b. H.), Berlin SW., Alte Jakobstraße 129 oder bei uns.

Evangelische Vereinsbuchhandlung,
Berlin SW., Oranienstr. 105.

Druckerei des Sonntagsblattes, Berlin SW 18.

3 2044 054 092 168

APR 2 1909

April 19, 1903